

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und das Patientengeheimnis

Liebe Praktikantin, lieber Praktikant,

herzlich Willkommen in unserer Praxis. Während Deines Praktikums in unserer Praxis wirst Du viele Einblicke in unsere vielseitige Arbeit bekommen. Dabei kommst Du nun jeden Tag mit unterschiedlichsten Informationen, Angaben und Daten unserer Patientinnen und Patienten in Berührung. Alles, was Du über die Menschen, die in unserer Praxis jeden Tag als Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher oder Begleiterinnen und Begleiter von Patienten ein und ausgehen, erfährst und weißt, unterliegt der strengsten Vertraulichkeit. Hierzu verpflichtet uns nicht nur der Datenschutz, sondern auch unser Beruf. Verletzungen der Schweigepflicht sind Straftaten.

Mit dieser Verpflichtungserklärung bestätigst Du, dass wir Dich auf diese elementar wichtigen Pflichten hingewiesen und sie Dir verständlich erläutert haben.

Verpflichtungserklärung:

„Ich wurde darüber belehrt und habe verstanden, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erhoben, genutzt, weitergegeben oder sonst verarbeitet werden dürfen. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die auf einen anderen Menschen zurückgeführt werden können. Vereinfacht ausgedrückt könnte man auch sagen: „Personenbezogene Daten sind all die Informationen, die ich über eine andere Person weiß.“ Ich verpflichte mich, alle personenbezogenen Daten von Patientinnen und Patienten sowie anderen Menschen, die die Praxis aufsuchen, vertraulich zu behandeln. Insbesondere werde ich die Daten nicht an Dritte weitergeben und nur so verarbeiten, wie mir von der Praxis angewiesen. Es ist mir untersagt, Informationen und Dinge, die ich über unsere Patientinnen und Patienten oder andere Menschen erfahre, für eigene Zwecke aufzuschreiben, an andere weiterzugeben (auch nicht an meine Mitschülerinnen und Mitschüler), weiterzusagen oder auf sonstige Art und Weise zu verarbeiten. Auch wenn meine Praktikumszeit vorbei ist und ich die Praxis wieder verlasse, besteht diese Pflicht unbegrenzt fort.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass eine Verletzung des Patientengeheimnisses eine Straftat ist. Gemäß § 203 des Strafgesetzbuches kann eine Verletzung des Patientengeheimnisses mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden. Dies gilt auch dann noch, wenn die Patientin oder der Patient bereits verstorben sein sollte.

Verstöße gegen die Vertraulichkeit können aber auch noch weitere gesetzliche Strafen nach sich ziehen.

Außerdem können Patientinnen und Patienten oder andere Personen, die Opfer von Vertraulichkeitsverletzungen geworden sind, Schmerzensgeld einklagen.

Verstoße ich gegen diese Verpflichtungserklärung, indem ich beispielsweise Geheimnisse von Patientinnen und Patienten weitersage oder Fotos mache und weitergebe, kann die Praxis das Praktikum gegebenenfalls sofort beenden.

Gesetzliche Folge von Verstößen gegen meine Vertraulichkeitsverpflichtung können auch Schadensersatzansprüche der Personen, auf die die Daten sich beziehen, gegen mich persönlich sein, für die ich unter Umständen unbeschränkt mit meinem gesamten Vermögen und ohne Möglichkeit einer Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren hafte.

[Ort, Datum, Unterschrift]

Ich bestätige auch, dass ich heute über die Bedeutung meiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten belehrt wurde. Ein Exemplar dieses Formulars sowie ein Merkblatt mit Erläuterungen und dem Text der § 203 StGB, Art. 29 DS-GVO, § 42 Abs. 1 und 2 BDSG und § 43 Abs. 1 und 2 BDSG habe ich erhalten.

Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung

Du wirst heute über Deine Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten unterrichtet und unterzeichnest eine entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtung. Dieses Merkblatt gibt Dir die Möglichkeit, das Wichtigste noch einmal nachzulesen. Solltest Du Fragen haben – insbesondere, wenn es darum geht, ob ein bestimmter Umgang mit personenbezogenen Daten erlaubt ist – zögere nicht, Dich an uns zu wenden.

Datenschutz schützt das Persönlichkeitsrecht

Deine Vertraulichkeitsverpflichtung dient – wie das gesamte Datenschutzrecht – dem Schutz des Persönlichkeitsrechts derjenigen Menschen, auf die sich die entsprechenden Daten beziehen. Diese Menschen nennt das Gesetz „betroffene Personen“. Das können unsere Patientinnen und Patienten, Deine Kolleginnen und Kollegen hier in der Praxis oder auch Du als unsere Praktikantin oder Praktikant sein.

Das Persönlichkeitsrecht gibt jedem Menschen das Recht, grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden, wer was über ihn wissen darf. Beispielsweise darf jede/r Patient/in oder Kundin/Kunde selbst entscheiden, wer ihren/seinen Wohnort erfahren soll. Die Patientinnen und Patienten entscheiden auch, wer ihren/seinen Gesundheitszustand kennen darf. Es ist allein ihre/seine Entscheidung, ob diese Informationen geheim bleiben oder sie/er sie weitergeben möchte.

In vielen Fällen dürfen wir als Praxis Daten und Informationen unserer Patientinnen und Patienten weitergeben. Hierfür muss aber immer ein Rechtsgrund gegeben sein. Das kann eine generelle Einwilligung der betroffenen Person oder eine gesetzliche Erlaubnis sein. Die wichtigste gesetzliche Erlaubnis gilt für diejenigen Daten, die unbedingt benötigt werden, um einen Vertrag mit der betroffenen Person zu erfüllen. Das ist bei uns in der Regel der Behandlungsvertrag, den jede/r Patient/in (ggf. mündlich) mit unserer Praxis zur Behandlung schließt. Zur Durchführung der Behandlung dürfen wir also alle Daten der Patientinnen und Patienten verarbeiten, die mit der Behandlung zu tun haben; also Aufnahme der Kontaktdaten, Rezeptdaten, Anamnese, Befunderhebung, Diagnose, Therapiebericht (soweit auf dem Rezept angekreuzt), etc.

Deine Vertraulichkeitspflichten

Du musst personenbezogene Daten - vor allem Patientendaten - vertraulich behandeln. Das bedeutet, dass Du sie zum Beispiel nicht einfach an Dritte weitergeben oder offen herumliegen lassen darfst. Dies gilt insbesondere für Rezepte aber auch für die Patientenakte. Achte bitte auch darauf, dass keine Personen auf die Bildschirme der Computer der Praxis gucken können.

Wie eben schon genannt, dürfen personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden, wenn hierzu eine Erlaubnis besteht. Das allein ist aber noch nicht ausreichend. Damit wir als Praxis tatsächlich Patientendaten speichern oder sonst verarbeiten dürfen, müssen wir die Sicherheit der Verarbeitung garantieren können. Hierzu verpflichten uns das Berufs- und das Datenschutzrecht. Deine heutige förmliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit zum Datenschutz dient zum einen dazu, Dir zu zeigen, wie wichtig uns diese Pflicht ist, zum anderen garantieren wir mit dieser Verpflichtung gegenüber unseren Patienten die Sicherheit der Datenverarbeitung.

Bitte beachte folgendes: Deine Vertraulichkeitsverpflichtung gilt zeitlich unbefristet. Das bedeutet, dass sie selbst nach Ende Deines Praktikums fortbesteht. Sie gilt gegenüber allen Personen, also auch gegenüber allen anderen Kolleginnen und Kollegen hier in der Praxis, gegenüber Deinen Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Deinen Freundinnen und Freunden und Deiner Familie. Bei der Arbeit mit Patientendaten und anderen personenbezogenen Daten musst Du Dich immer an die

Weisungen der Praxisleitung und der Therapeutin/des Therapeuten, der/dem du jeweils zugeordnet bist, halten.

Der Begriff „personenbezogene Daten“

Das Datenschutzrecht gilt für alle „personenbezogenen Daten“. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= einen Menschen) beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Vereinfacht ausgedrückt könnte man auch sagen: Alles, was ich über einen anderen Menschen weiß, sind Daten. Für uns in der Praxis sind natürlich die Gesundheitsdaten unserer Patientinnen und Patienten von ganz besonderer Bedeutung. Dies sind beispielsweise: Diagnosen, Befunde, Krankheiten, behandelnde Ärztinnen oder Ärzte, die durchgeführten Behandlungen, verordnete Heilmittel etc..

Auch wenn Du einmal denken solltest, bestimmte Daten seien niemandem zuzuordnen, darfst Du diese Daten trotzdem nicht ohne Zustimmung der Praxis an Dritte weitergeben oder veröffentlichen. Insbesondere auch nicht auf Facebook etc.. Außerdem müssen personenbezogene Daten so geschützt werden, dass Unbefugte keine Kenntnis von ihnen nehmen und sie auch nicht versehentlich verloren gehen können. Als Praxis haben wir eine ganze Reihe von Maßnahmen entwickelt, um den Schutz von Patientendaten und anderen personenbezogenen Daten sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind auch dokumentiert. Zu Beginn des Praktikums wird Dich dein/e Praktikumsbetreuer/in mit unseren Datenschutzmaßnahmen und den Dienstanweisungen, die die Praxis zum Schutz von Patienten- und sonstigen Daten erlassen hat, vertraut machen.

Rechte der betroffenen Personen

Einer der wichtigsten Aspekte des Persönlichkeitsrechts ist es, zu wissen, welche Informationen andere Personen über mich haben. Wenn ein Unternehmen Daten über jemanden sammelt, muss es die betroffene Person darüber informieren. Auch in unserer Praxis gibt es eine Patienteninformation zum Datenschutz. Als Praxis müssen wir sicherstellen, dass jede/r Patient/in die Gelegenheit hat, sich über den Datenschutz in unserer Praxis zu informieren. Jede/r Patient/in muss mindestens einmal darauf hingewiesen worden sein, dass sie/er unsere Datenschutzinformation einsehen und jederzeit eine Kopie davon mitnehmen kann.

Jeder Mensch kann zudem von jedem Unternehmen - also auch von unserer Praxis - eine Kopie der Daten verlangen, die das Unternehmen über ihn gespeichert hat (Art. 15 DS-GVO). Dies bedeutet, dass alles, was Du beispielsweise über eine Patientin oder einen Patienten notierst, auch schriftlich zu dieser Patientin oder diesem Patienten gelangen kann. Achte deshalb bitte darauf, nur Angaben zu notieren, die für die Behandlung der Patientinnen und Patienten sachlich relevant sind. Achte bitte auch darauf, auf welche Art und Weise Du die Informationen aufschreibst: knapp, neutral und niemals beleidigend o. ä.

Möchtest Du einmal eine unangenehme Information über eine Patientin oder einen Patienten notieren, beispielsweise weil diese/r durch ihr/sein Verhalten unangenehm aufgefallen ist, besprich bitte vorher mit der Therapeutin oder dem Therapeuten, mit der oder dem Du die Behandlung gemeinsam durchgeführt hast, wie Du diese Notiz am besten formulierst.

Das Auskunftsrecht ist ein spezielles Recht des Betroffenen. An andere Personen und Stellen dürfen wir normalerweise keine Auskünfte erteilen. Dies gilt insbesondere für die Krankenversicherungen, die normalerweise kein Recht haben, von uns irgendwelche Auskünfte über Patienten zu verlangen. Selbst gegenüber der Polizei oder anderen Behörden dürfen wir nicht ohne Weiteres Auskunft erteilen. Sollte es einmal vorkommen, dass jemand anderes als die/der Patient/in selbst Auskunft über die Daten einer

Patientin oder eines Patienten haben möchte, informier bitte sofort die Praxisleitung oder Deine/n Praktikumsbetreuer/in.

Folgen von Verstößen

Verstöße gegen das Datenschutzrecht können für alle Unternehmen und insbesondere Praxen, aber auch für Dich persönlich, schwerwiegende Folgen haben. Das Verraten von Patientengeheimnissen ist eine Straftat und wird gemäß § 203 StGB mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft.

Fast alle Verstöße gegen die Vertraulichkeit sind zugleich Verstöße gegen das Datenschutzrecht und können ebenfalls mit Geldbuße geahndet werden (Art. 83 DS-GVO). Diese Geldbuße kann bis zu 20.000.000 EUR pro Verstoß betragen. Geldbußen können sogar gegen einzelne Mitarbeiter verhängt werden: Gibst Du beispielsweise ohne eine entsprechende Anweisung Patientendaten oder andere personenbezogene Daten weiter oder nutzt sie für eigene Zwecke, kannst Du persönlich mit einer Geldbuße von bis zu 20.000.000 EUR bestraft werden. Zudem sind bestimmte Verstöße gegen das Datenschutzrecht Straftaten, die mit Gefängnis bestraft werden können (§ 42 BDSG).

Jede betroffene Person kann Schadensersatz für eine unzulässige Verarbeitung ihrer Daten verlangen und zwar einschließlich Schmerzensgeld für die Persönlichkeitsrechtsverletzung (Art. 82 DS-GVO, §§ 823 ff. BGB). Unter Umständen musst Du persönlich diesen Schadensersatz ganz oder teilweise bezahlen, wenn Du mittlere oder schwere Verstöße begangen oder personenbezogene Daten weisungswidrig verarbeitet hast, indem Du sie etwa für private Zwecke genutzt hast.

Daher gilt: Frag lieber einmal zu viel als zu wenig nach, solltest Du Dir in einer Situation nicht sicher sein!

Wir sind stets bemüht, in der Praxis für das bestmögliche Sicherheitsniveau aller Patientendaten zu sorgen. Sei also bitte stets wachsam, ob der Schutz von Patientendaten beeinträchtigt sein könnte. Hast Du den Verdacht, dass es zu einer Datenpanne gekommen sein könnte, informieren bitte sofort die Praxisleitung und Deine/n Praktikumsbetreuer/in.

Nicht zuletzt können wir rechtliche Konsequenzen ziehen, wenn Du gegen Deine Vertraulichkeitspflichten verstoßen. Eine Konsequenz kann auch sein, dass wir das Praktikum sofort und vorzeitig beenden.

Besondere Hinweise für Nutzer von Internet und E-Mail

Internet und E-Mail sind sehr praktisch, weil man innerhalb von Sekunden Daten ans andere Ende der Welt schicken kann. Gerade diese Geschwindigkeit macht sie aber auch so risikoreich.

Als Praktikantin oder Praktikant wirst Du grundsätzlich nicht mit unserer Praxis-EDV arbeiten. Sofern Du doch mit unseren Computern arbeitest, musst Du folgendes beachten:

E-Mails gelten grundsätzlich als nicht sicher. Deshalb dürfen E-Mails an Patientinnen und Patienten nur unter bestimmten Voraussetzungen versendet werden.

Achte daher bitte darauf, dass Du von E-Mail Accounts der Praxis niemals private Nachrichten verschickst.

Bevor Du eine E-Mail versendest, achte bitte unbedingt darauf, dass der richtige Empfänger im Adressfeld steht. Hier liegt eine große Fehlerquelle, wenn mehrere Leute einen ähnlichen Namen oder eine ähnliche E-Mail-Adresse haben. Schau daher bitte vor dem Abschicken noch einmal genau hin!

Durch solche Verwechslungen sind schon sehr vertrauliche Informationen an die Öffentlichkeit gelangt.

Achte bei E-Mails an Patientinnen und Patienten bitte auch immer darauf, wie die E-Mail-Adresse nach dem @-Zeichen lautet. Viele Menschen wissen nicht, dass E-Mails ohne weiteres mitgelesen werden können. Häufig machen sich Patientinnen und Patienten hierüber keine Gedanken. An dienstliche E-Mail-Adressen von Patientinnen und Patienten dürfen wir keine E-Mails verschicken, auch wenn uns Die/der Patient/in diese E-Mail-Adresse möglicherweise zur Verfügung gestellt hat. Hat uns die/der Patient/in beispielsweise eine E-Mail-Adresse gegeben, aus der sich eindeutig eine Firmenzugehörigkeit ergibt, dürfen wir an diese Adresse keine E-Mails verschicken. Eine solche Adresse könnte wie folgt aussehen:

Mustermann@sparkasse-Musterhausen.de

Mustermann@Autohaus-Musterhausen.de

Mustermann@ABC-Versicherungen.de

etc...

Bitte beachte den Unterschied zwischen „To:/ An:“ (Empfänger), „CC:“ (Kopie) und „BCC:“ (Blindkopie): Jeder Empfänger der E-Mail sieht sämtliche anderen Empfänger, die im To:- bzw. CC:-Feld stehen. Soll ein Empfänger für die anderen nicht sichtbar sein, musst Du ihn ins BC- C:-Feld schreiben.

Du darfst niemals vertrauliche Daten an Deinen privaten E-Mail-Account weiterleiten oder an einem anderen Ort als auf unseren Servern speichern, insbesondere nicht in einer „Cloud“ wie Dropbox o.ä..

Gesundheitsdaten dürfen grundsätzlich nicht per E-Mail versendet werden, wenn keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eingesetzt wird. Bitte unterlass die Erwähnung von Krankheiten, Leiden oder Heilbehandlungen in E-Mails. Gib der Patientin oder dem Patienten die Informationen oder Daten lieber in Papierform in der Praxis in die Hand.

Achtung: Computerviren

Leider werden das Internet und E-Mail häufig von Kriminellen für Betrugsversuche missbraucht. Die Praxis wird möglicherweise E-Mails erhalten, in denen wir aufgefordert werden, auf einen Link in der E-Mail zu klicken oder eine bestimmte Seite aufzurufen und dort ein Passwort oder andere Daten einzugeben. Tun dies niemals! Es handelt sich bei diesen Mails um gefälschte, sog. Phishing-Mails, die darauf abzielen, Passwörter, Zugangsdaten oder sonstige vertrauliche Informationen „abzufischen“. Selbst wenn in dieser E-Mail Bezug auf bestimmte Personen oder Umstände genommen wird, hat dies nichts zu sagen. Diese Daten wurden wahrscheinlich bereits zuvor gestohlen, im Zweifel durch einen erfolgreichen Phishing-Angriff auf die Praxis. Zudem ist es wirklich sehr einfach, den Absender einer E-Mail zu fälschen. Melde derartige E-Mails bitte immer sofort der Praxisleitung.

Sehr verbreitet sind in letzter Zeit leider auch sogenannte „Ransom-Ware“ Angriffe. Dabei handelt es sich um spezielle Computerviren, die den Computer und alle darauf befindlichen Daten verschlüsseln, um danach ein Lösegeld zu erpressen. Diese Viren kommen vor allem über zwei Wege auf den Computer: entweder über den Besuch einer betrügerischen Internetseite oder durch das Öffnen eines infizierten Anhangs einer E-Mail. Besuch daher in der Praxis stets nur Internetseiten, die Du kennst und die mit der Arbeit in unserer Praxis zu tun haben. Bitte nutze mit den PCs in der Praxis nicht Dein privates Facebook. Gerade über Facebook-Nachrichten gab es in der jüngeren Vergangenheit viele Angriffe auf Computer.

Sei auch bei E-Mails von Dir bereits bekannten Personen stets vorsichtig. Absenderangaben von E-Mails lassen sich leicht fälschen. Sei daher bitte auch sehr vorsichtig, wenn Du unaufgefordert E-Mails mit Anhängen (Attachments) erhältst: Oftmals enthalten diese Anhänge Schadprogramme (Viren). Bitte sei im Umgang im Internet und mit E-Mails immer sehr misstrauisch.

Unsere EDV ist über ein Anti-Viren-Programm geschützt. Verlass dich hierauf aber bitte nicht! Virenprogramme können immer nur solche Viren bekämpfen, die bereits bekannt sind. Kriminelle und Betrüger erfinden aber jeden Tag neue Viren, die das Virenprogramm noch nicht kennen kann und es besteht ein ständiger Wettlauf zwischen Kriminellen und Antiviren-Software.

Bitte merke dir, dass nur der misstrauische und vorsichtige Umgang mit dem Computer einen Befall mit Viren verhindern kann.

Achte bitte auch darauf, den Computer immer zu sperren, sobald Du den Arbeitsplatz verlässt.

Zum Schluss haben wir Dir noch einmal die wichtigsten Gesetzestexte abgedruckt, damit Du diese einmal lesen kannst.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

[...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

Artikel 29 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

§ 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht

und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

[...]

§ 43 BDSG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 30 Absatz 1 ein Auskunftsverlangen nicht richtig behandelt oder
2. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.